



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juni 2026	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2198 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 29. April 2026	382
Gesetz Nr. 2199 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 29. April 2026	382
Gesetz Nr. 2200 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 29. April 2026	383
Gesetz Nr. 2201 zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Vom 29. April 2026	384
Verordnung zur Neuregelung der Verordnung über den Kostenersatz für ehrenamtlich im Naturschutz tätige Personen und über die saarländische Naturwacht. Vom 29. Mai 2026	385
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 4. Juni 2026	386
Verordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung im Saarland (SVergVollzVO). Vom 4. Juni 2026	387
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Juni 2026	389

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026 und neu gefasst durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360), über die Auflösung der „Naturlandstiftung Saar“. Vom 20. Mai 2026	400
Ausschreibung einer Notarstelle	400

A. Amtliche Texte

Gesetze

129 **Gesetz Nr. 2198** **zur Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146), und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

Der Verfassung wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Im Wissen um seine wechselvolle Vergangenheit steht das Saarland, verbunden mit der Großregion, in der Tradition der Völkerverständigung für die deutsch-französische Freundschaft und ein friedliches Europa ein.

In Erinnerung an die Befreiung von der Gewalt- und Willkürherrschaft, welche die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte, und im Gedenken an ihre Opfer, bekennt sich das Saarland zu den Prinzipien der freiheitlichen Demokratie, des Rechtsstaates und den unveräußerlichen Rechten einer jeden Person, wie sie im Grundgesetz und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgt sind.

In der Überzeugung, dass eine Gesellschaft auf dem Fundament von Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung aufbaut, setzt sich das Saarland dafür ein, die Würde jedes Menschen zu achten, den inneren wie äußeren Frieden zu wahren und in Verantwortung für die künftigen Generationen zu handeln.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, auf der Grundlage des religiösen und humanistischen Erbes, hat sich das Saarland durch seinen frei gewählten Landtag diese Verfassung gegeben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juni 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

130 **Gesetz Nr. 2199** **zur Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

Art. 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Saarland fördert das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus und Antiziganismus entgegen.“

„Das Saarland schützt das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juni 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

131 **Gesetz Nr. 2200
zur Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „aus acht Mitgliedern“ durch die Angabe „aus acht Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Landtages“ die Angabe „für die Amtsdauer von sechs Jahren“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Wiederwahl ist zulässig.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nur nach den für Richter oder Richterinnen geltenden Vorschriften ihres Amtes enthoben werden. Dienstgericht ist der Verfassungsgerichtshof. Er entscheidet auf Antrag der Landesregierung.

„(3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer Amtszeit, sofern durch die Beendigung der Amtsfortführung die Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht unterschritten wird. Das Nähere zur Stellvertretung nach Beendigung der Amtsfortführung regelt das Gesetz. Kommt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 die Wahl und Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nicht zustande, macht der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Vorschläge für die Wahl, über die der Landtag in angemessener Frist Beschluss zu fassen hat. Gewählt ist aus dem Kreis der vom Verfassungsgerichtshof vorgeschlagenen Personen, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält. Das Recht des Landtages zur Wahl einer nicht vorgeschlagenen Person nach Art. 96 Abs. 1 S. 2 und 3 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Saarbrücken“ wird folgende Angabe eingefügt:

„und gibt sich eine im Amtsblatt zu veröffentliche Geschäftsordnung.“

2. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 3 wird die Angabe „und“ gestrichen.

b) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. über Verfassungsbeschwerden und“

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

d) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Saarlandes sowie alle saarländischen Gerichte und Verwaltungsbehörden.“

- e) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Artikels 97 Nummer 2 und 3 hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Nichtigkeit einer Rechtsvorschrift Gesetzeskraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

132

Gesetz Nr. 2201 zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001, das

zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 VerfGGH

(1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl ohne Aussprache aus zwei getrennten, vom Präsidium des Landtages aufzustellenden Listen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Kommt innerhalb des Zeitraums nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof die Wahl und Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nicht zustande, macht der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Vorschläge für die Wahl, über die der Landtag in angemessener Frist Beschluss zu fassen hat. Gewählt ist aus dem Kreis der vom Verfassungsgerichtshof vorgeschlagenen Personen, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält. Das Recht des Landtages zur Wahl einer nicht vorgeschlagenen Person nach Satz 1 bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

128 **Verordnung zur Neuregelung der Verordnung über den Kostenersatz für ehrenamtlich im Naturschutz tätige Personen und über die saarländische Naturwacht**

Vom 29. Mai 2026

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 46 Absatz 1, 6 und 7 sowie des § 38 Absatz 3 Satz 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) – vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864):

Artikel 1

Verordnung über die saarländische Naturwacht – (VO Naturwacht)

§ 1

Naturwacht Saarland

(1) Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Organisation der saarländischen Naturwacht wird nach § 46 Absatz 7 des Saarländischen Naturschutzgesetzes der Saarländischen Naturlandstiftung übertragen.

(2) Das Nähere über die Ausgestaltung, den Umfang des Einsatzes der saarländischen Naturwacht und die Kostenerstattung bleibt einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarland und der Saarländischen Naturlandstiftung vorbehalten. Dort werden der Umfang der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 46 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie die sonstigen Pflichten und die Finanzierung geregelt.

§ 2

Ehrenamtliche Naturwacht, Kostenersatz

(1) Die ehrenamtlich in der Naturwacht Tätigen haben gemäß § 46 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann der Kostenersatz pauschaliert werden.

(2) Die Jahrespauschale des Kostenersatzes ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 46 Absatz 6 Satz 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes beträgt für ehrenamtlich in der Naturwacht Tätige 270 Euro pro Person. Beginnt oder endet die Berufung im Jahresverlauf, werden pro Monat mit ehrenamtlicher Tätigkeit 22,50 Euro ausbezahlt.

(3) Zusätzlich zu der Jahrespauschale nach Absatz 1 erfolgt für ehrenamtliche Arbeitseinsätze:

a) Zur Biotop-Pflege im Gelände ab vier Personenstunden am Tag mit Geräteinsatz ein Kostenersatz in Höhe von 2 Euro pro Arbeitsstunde zur

Ausstattung und Versorgung der Naturwartin oder des Naturwirts sowie 1 Euro pro Arbeitsstunde von freiwilligen Helferinnen oder Helfern, die mit ausgestattet und versorgt werden.

b) Bei angeordneter Rufbereitschaft im Rahmen des Großkarnivoren-Managements wird ein Kostenersatz in Höhe von 200 Euro pro 7-Tage-Woche im laufenden Haushaltsjahr gewährt.

(4) Für die Prüfung und Bearbeitung des Erstattungsantrages ist die Saarländische Naturlandstiftung zuständig. Das Saarland erstattet der Saarländischen Naturlandstiftung die im laufenden Haushaltsjahr angefallenen Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 Absatz 3 b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 2

Verordnung über die fachlichen Anforderungen sowie den Kostenersatz für örtliche Naturschutzbeauftragte auf Gemeindeebene (VO Kostenersatz örtliche Naturschutzbeauftragte)

§ 1

Regelungszweck

Gemäß § 38 Absatz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes berufen die Gemeinden fachlich geeignete Personen auf Gemeindeebene als ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte. Diese Verordnung dient der Regelung der fachlichen Anforderungen, der Höhe des Kostenersatzes sowie deren Erstattung an die Gemeinden.

§ 2

Fachliche Anforderungen

(1) Als fachlich geeignet im Sinne des § 1 gilt, wer praktische Erfahrungen und theoretische Grundkenntnisse in Naturschutz und Landschaftspflege nachweisen kann.

(2) Dies beinhaltet insbesondere Kenntnisse

a) über wesentliche rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft,

b) über sonstige für die Tätigkeit als ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte oder ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter relevanten Themen.

Die oberste Naturschutzbehörde bewirbt geeignete Aus- und Fortbildungsangebote Dritter und bietet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und soweit erforderlich entsprechende eigene Angebote an. Die so erworbenen Kenntnisse können durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung an solchen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.

(3) Die Gemeinden sollen die Stellungnahmen ihrer Naturschutzbeauftragten bezüglich des Naturschutzes bei ihren Planungen würdigen.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

(1) Die örtlichen Naturschutzbeauftragten haben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Nach Satz 6 dieser Vorschrift wird der Kostenersatz pauschaliert.

(2) Die Jahrespauschale des Kostenersatzes für örtliche Naturschutzbeauftragte beträgt 270 Euro pro Person. Beginnt oder endet die Berufung im Jahresverlauf, werden pro Monat mit der Tätigkeit des/der Naturschutzbeauftragten 22,50 Euro ausgezahlt. Die/der Naturschutzbeauftragte kann nach Ende der Berufszeit wiederberufen werden, sodass die Berufung ohne Unterbrechung weiterläuft. Über die Neu- oder Wiederberufungen ist das MUKMAV zu informieren.

(3) Zusätzlich zu der Jahrespauschale nach Absatz 2 erfolgt für ehrenamtliche Arbeitseinsätze:

Zur Biotop-Pflege im Gelände ab vier Personenstunden am Tag mit Geräteinsatz ein Kostenersatz in Höhe von 2 Euro pro Arbeitsstunde zur Ausstattung und Versorgung der oder des Naturschutzbeauftragten sowie 1 Euro pro Arbeitsstunde von freiwilligen Helferinnen oder Helfern, die mit ausgestattet und versorgt werden.

(4) Die Naturschutzbeauftragten beantragen die Aufwandsentschädigung bei ihren Gemeinden. Das Saarland erstattet den Gemeinden die im laufenden Haushaltsjahr angefallenen Aufwandsentschädigungen, wenn dem Ministerium die entsprechenden Informationen bis spätestens zum ersten November des laufenden Jahres vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen wird bis maximal ein Jahr rückwirkend erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Außerkräfttreten der Verordnung über den Kostenersatz für ehrenamtlich im Naturschutz tätige Personen und über die saarländische Naturwacht

Die Verordnung über den Kostenersatz für ehrenamtlich im Naturschutz tätige Personen und über die saarländische Naturwacht vom 7. Februar 2007 (Amtsbl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2020 (Amtsbl. I S. 980), tritt mit Ablauf des 19. Juni 2026 außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Mai 2026

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

133 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch

Vom 4. Juni 2026

Die Landesregierung verordnet auf Grund des § 5 Absatz 3 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358):

Artikel 1 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 13. Dezember 2012 (Amtsbl. 2013 I S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1, § 37a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 138 Absatz 2 Satz 2, § 149 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1, § 150 Absatz 2, § 204 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 Satz 3, § 246 Absatz 14 Satz 2, § 246b Absatz 1 Satz 2 und § 246c Absatz 7 Satz 1 des Baugesetzbuchs,“.
2. Die §§ 2 bis 5 werden durch die folgenden §§ 2 bis 5 ersetzt:

„§ 2
Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitales und Energie

- (1) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie führt als Enteignungsbehörde Enteignungen nach dem Baugesetzbuch durch.
- (2) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie entscheidet als höhere Verwaltungsbehörde, wenn in den Fällen des § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 2, § 185 Absatz 2 Satz 2 und § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs eine Einigung des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten nicht zustande kommt.

§ 3

Zuständigkeiten des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft ist die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 185 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs.

§ 4

Zuständigkeiten des Landesdenkmalamtes

Das Landesdenkmalamt ist die zuständige Landesbehörde im Sinne des § 177 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs.

§ 5

Zuständigkeiten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 190 Absatz 1 Satz 1 und des § 216a Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juni 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

**134 Verordnung über die Vergütungsstufen
in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung
im Saarland (SVergVollzVO)**

Vom 4. Juni 2026

Aufgrund

- des § 55 Absatz 3 Satz 8 des Saarländischen Strafvollzugsgesetzes vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 116), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (Amtsbl. I S. 108) geändert worden ist,
- des § 57 Absatz 4 Satz 7 des Saarländischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (Amtsbl. I S. 108, 110) geändert worden ist,
- des § 25 Absatz 3 Satz 6 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1219), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (Amtsbl. I S. 108, 113) geändert worden ist, und
- des § 1 Satz 2 des Saarländischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 15. Mai 2013 (Amtsbl. I S. 146), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Grundvergütung

(1) In Ergänzung zu § 55 Absatz 3 Satz 8 des Saarländischen Strafvollzugsgesetzes, § 57 Absatz 4 Satz 7 des Saarländischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 3 Satz 6 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 1 Satz 2 des Saarländischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird die Grundvergütung nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

- Vergütungsstufe 1 Alle Maßnahmen, für die Gefangenen oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten eine finanzielle Anerkennung gewährt wird, Erprobungen und Vorbereitungskurse für Qualifizierungsmaßnahmen; Arbeit, die Tätigkeiten einfacher Art ohne besondere Vorkenntnisse erfordert und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellt; gleichförmige Tätigkeiten in den Wirtschaftsbetrieben,

Vergütungsstufe 2 Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen; Arbeit, deren Tätigkeiten durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen; differenzierte Tätigkeiten in den Wirtschaftsbetrieben,

Vergütungsstufe 3 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen oder überdurchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen, und

Vergütungsstufe 4 Arbeit, die über die Anforderungen der Vergütungsstufe 3 hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert.

(2) Die Grundvergütung wird nach Tagessätzen bemessen. Die Abrechnung der zu vergütenden Zeit erfolgt minutengenau. Nach Prozenten bemessene Kürzungen sind nach vollen Prozentzahlen zu berechnen; dabei ist auf die nächste volle Zahl abzurunden.

(3) Das Arbeitsentgelt gemäß § 43 Absatz 2 und § 171 des Strafvollzugsgesetzes (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 S. 436) bleibt unberührt.

§ 2 Zulagen

(1) Zur Grundvergütung können Zulagen gewährt werden

1. für Tätigkeiten in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bis zu 5 Prozent der Grundvergütung,
2. für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu 5 Prozent der Grundvergütung, wobei erschwerende Umgebungseinflüsse insbesondere sind:
 - a) Staub, Gase, Dämpfe, Säuren, Laugen, technisch erzeugte große Kälte oder Hitze, Lärm ab 90 dB (A) und Einflüsse, die durch die Eigenart verwendeter Stoffe oder die Dauer ihrer Einwirkung Reizwirkungen, die über das übliche Maß hinausgehen, hervorrufen, und
 - b) sonstige Umgebungseinflüsse, die von der Aufsichtsbehörde als erschwerend anerkannt werden, sowie
3. für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 Prozent der Grundvergütung.

(2) Bei der Ausbildungsbeihilfe kann eine Leistungszulage im Zeitlohn bis zu 30 Prozent der Grundvergütung gewährt werden, wenn die individuelle Leistung

dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können das allgemeine und das Lernverhalten, die Arbeitsergebnisse und der Umgang mit Materialien berücksichtigt werden.

(3) Beim Arbeitsentgelt kann eine Leistungszulage im Zeitlohn bis zu 30 Prozent, im Leistungslohn bis zu 15 Prozent der Grundvergütung gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

1. Im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten und
2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien

(4) Zulagen sind nur für die Einsatzzeiten zu gewähren, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Zubilligung der Zulage abhängig ist.

(5) Das Arbeitsentgelt von noch nicht 18 Jahre alten Gefangenen wird in der Form des Zeitlohns ermittelt. Bei der Festsetzung der Leistungszulage bleiben die Kriterien „Arbeitsmenge“ und „Leistungsbereitschaft“ außer Betracht. Die Lernbereitschaft und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sollen besonders berücksichtigt werden.

(6) Ist die Leistungsfähigkeit der Gefangenen und Untergebrachten durch dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder wegen des den Beginn des Rentenalters überschreitenden Alters herabgesetzt, so kann die für die Grundvergütung erforderliche Leistung nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes gemindert werden.

§ 3 Ersetzung von Bundesrecht

Diese Verordnung ersetzt nach Artikel 125 a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in ihrem Geltungsbereich die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juni 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

135 **Verordnung zur Änderung
von Verordnungen im Bereich
des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, und des § 38 Absatz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist,

hinsichtlich Artikel 1, 3, 5, 6, 7, 8 und 9

aufgrund des § 43 des Schulordnungsgesetzes

hinsichtlich Artikel 4

und aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes

hinsichtlich Artikel 2

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Zeugnis- und
Versetzungsbildungsordnung – für die
Realschulen in privater Trägerschaft im Saarland**

Die Zeugnis- und Versetzungsbildungsordnung – für die Realschulen in privater Trägerschaft im Saarland vom 24. Juli 2006 (Amtsbl. I S. 1448), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107)“ durch die Angabe „Gemeinschaftsschulen

und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586)“ ersetzt.

2. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16 Mittlerer Bildungsabschluss

(1) Der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) wird durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), die durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Für das Bestehen der Prüfung sind die Jahresnoten des Abschlussjahres sowie die Gesamtpflichtleistung und die in § 24 Absatz 3 bis 5 der Gemeinschaftsschulverordnung geregelten Grundsätze maßgebend.

(3) Der Erwerb der Berechtigung zum Übergang in eine gymnasiale Oberstufe richtet sich für Schüler/Schülerinnen, die den mittleren Bildungsabschluss erreicht haben, nach den Vorschriften der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe vom 3. Februar 2004 (Amtsbl. S. 536), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist für den Umfang der Berechtigung maßgeblich, ob der Schüler/die Schülerin in der Realschule in einer 2. Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurde.

(4) Bei durchgehender Unterrichtung in einer 2. Fremdsprache ist in das Abschlusszeugnis nach Anlage 5 folgender Vermerk aufzunehmen: „Vorname Name ist berechtigt, in die gymnasiale Oberstufe überzugehen.“

(5) Bei nicht durchgehender Unterrichtung in einer 2. Fremdsprache ist in das Abschlusszeugnis nach Anlage 5 folgender Vermerk aufzunehmen: „Vorname Name ist berechtigt, zum Wirtschaftsgymnasium, zum Technischen Gymnasium, zum Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sowie in die Oberstufen der in § 6 Absatz 1 der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe genannten Schulen überzugehen.“

(6) Gegenstand der Projektprüfung gemäß § 16 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen können die Fächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Chemie, Physik oder ein Fach des Wahlpflichtbereichs sein.“

3. Die Anlage 5 wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage 5 (Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

.....
(Name)

(Vorname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr/..... die Klasse

[Vorname Nachname] hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses teilgenommen. Die Leistungen¹⁾ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Religion: (... Punkte) Geschichte: (... Punkte)

Deutsch: (... Punkte) Erdkunde: (... Punkte)

Mathematik: (... Punkte) Bildende Kunst: (... Punkte)

1. Fremdsprache: (... Punkte) Musik: (... Punkte)
(Französisch/Englisch)

Biologie: (... Punkte) Sport: (... Punkte)

Chemie: (... Punkte) [Wahlpflichtfach I] (... Punkte)

Physik: (... Punkte) [Wahlpflichtfach II] (... Punkte)

Sozialkunde: (... Punkte)

Anlage 5 (Seite 2)

Prüfungsleistungen

Deutsch landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

Mathematik landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

1. Fremdsprache landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)
([Englisch | Französisch])

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung
Thema: ----- (...Punkte)

Projektprüfung
Thema: ----- (...Punkte)

Individuelle Prüfungsleistung
Thema: ----- (...Punkte)

Gesamtprüfungsleistung ... Punkte

[Vorname] hat am Wahlunterricht in ----- teilgenommen.
Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung wird [Vorname Nachname] der mittlere
Bildungsabschluss zuerkannt.

Bemerkungen:

Ggf. einsetzen:
Angaben zur Teilnahme, Anzahl und Dauer des Betriebspraktikums/
der Betriebspraktika.....
.....

Ort Datum
.....

Schulleiter/Schulleiterin ²⁾
.....

Klassenleiter/Klassenleiterin ²⁾
.....

Siegel

¹⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

²⁾ Nichtzutreffendes streichen! “

4. Anlage 6 wird durch folgende Anlage 6 ersetzt:

„Anlage 6

Für die Entscheidung über die Versetzung gemäß § 10 werden folgende Fächergruppen unterschieden:

Fächergruppe I

Pflichtfächer: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Französisch oder Englisch)

Fächergruppe II

1. Pflichtfächer

Religion, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Physik, Chemie, Biologie, Technik, Musik, Bildende Kunst, Sport

2. Wahlpflichtfächer

Angebote der Schulen, z. B.

2. Fremdsprache

Informatik/Robotik

Hauswerk/Hauswirtschaft

Technik

Astronomie/Raumfahrt

Musik

Bildende Kunst

Sport

Mensch und Umwelt

Wirtschaft

Für die Entscheidung über die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) werden folgende Fächergruppen unterschieden:

Fächergruppe III:

Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik;

Fächergruppe IV:

die Fächer des Pflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören, und das Fach/die Fächer des Wahlpflichtbereichs“

Artikel 2

Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe vom 3. Februar 2004 (Amtsbl. S. 536), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. April 2025 (Amtsbl. I S. 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „Realschulen“ die Angabe „und private Realschulen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 2. Spiegelstrich und Satz 3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Fächern mindestens“ durch die Angabe „Fächern und der Gesamtprüfungsleistung mindestens“ ersetzt und nach der Angabe „mangelhaft“ die Angabe „und in keinem dieser Fächer die Note „ungenügend““ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Für den Übergang nach der Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 25 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Fächern mindestens“ durch die Angabe „Fächern und der Gesamtprüfungsleistung mindestens“ ersetzt und nach der Angabe „mangelhaft“ die Angabe „und in keinem dieser Fächer die Note „ungenügend““ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt
4. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und in § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Umrechnungsformel

Für die in den §§ 2 bis 5 festgelegten Durchschnittsnoten wird das Notensystem 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) zugrunde gelegt. Werden die Noten abweichend von Satz 1 nach dem 15-Punkte-System vergeben, wird zunächst eine Durchschnittsnote p nach dem 15-Punkte-System gebildet und in eine Durchschnittsnote d nach dem Notensystem 1 bis 6 umgerechnet. Dabei wird folgende Formel verwendet: $d = (17 - p) / 3$. Die Durchschnittsnote d wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet (aufrunden ab der zweiten Nachkommastelle 5, abrunden bis zur zweiten Nachkommastelle 4). Die so gebildete Durchschnittsnote d wird in den §§ 2 bis 5 als Durchschnittsnote verwendet.“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und in § 6 Absatz 1 wird jeweils nach der Angabe „Erweiterten Realschule“ die Angabe „und der privaten Realschule“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Realschule

Die Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Realschule vom 28. Juni 1990 (Amtsbl. S. 741), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Mai 1995 (Amtsbl. S. 776) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in der Tabelle die Teiltabelle Wahlpflichtunterricht durch folgende Angabe ersetzt:

„Wahlpflichtunterricht

Angebote der Schulen, z. B.

2. Fremdsprache

Informatik/Robotik

Hauswerk/Hauswirtschaft

Technik

Astronomie/Raumfahrt

Musik

Bildende Kunst

Sport

Mensch und Umwelt

Wirtschaft

im Umfang von insgesamt mindestens 14 Wochenstunden in den Klassenstufen 7 bis 10 beziehungsweise in den Klassenstufen 6 bis 10. Wird die 2. Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht gewählt, sind mindestens 14 Wochenstunden dafür vorzusehen.

Für die Angebote der Schulen muss der Schulaufsichtsbehörde ein entsprechender Lehrplan vorgelegt werden.

Insgesamt ergeben sich in den Klassenstufen 5 bis 10 folgende Wochenstunden:

In den Klassenstufen 5 und 6 jeweils insgesamt 28 Wochenstunden und in den Klassenstufen 7 bis 10 jeweils insgesamt 30 Wochenstunden.“

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen

Die Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen vom 19. Juli 1996 (Amtsbl. S. 723), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 609), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „Klassenstufen 5 bis 9“ durch die Angabe „Klassenstufen 5 bis 10“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule

Die Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1690), die zuletzt durch Artikel 235 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Erwerb des Hauptschulabschlusses setzt das Bestehen der Abschlussprüfung nach der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) in der jeweils geltenden Fassung voraus. Der Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses setzt das Bestehen der Abschlussprüfung nach der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), die durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung voraus.“

2. § 26 wird durch folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26
Hauptschulabschluss

(1) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), die durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Für das Bestehen der Prüfung sind die Jahresnoten des Abschlussjahres sowie die Gesamtleistung und die in § 21 Absatz 3 bis 6 der Gemeinschaftsschulverordnung geregelten Grundsätze maßgebend.

(3) Gegenstand der Projektprüfung gemäß § 16 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen können die Fächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Chemie, Physik oder Arbeitslehre sein.“

3. § 28 wird durch folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28
Mittlerer Bildungsabschluss

(1) Der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) wird durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), die durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Für das Bestehen der Prüfung sind die Jahresnoten des Abschlussjahres sowie die Gesamtprüfungsleistung und die in § 24 Absatz 3 bis 5 der

Gemeinschaftsschulverordnung geregelten Grundsätze maßgebend.

Für die Entscheidung über die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) werden folgende Fächergruppen unterschieden:

Fächergruppe III:

Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik;

Fächergruppe IV:

die Fächer des Pflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören, und das Fach/die Fächer des Wahlpflichtbereichs

(3) Gegenstand der Projektprüfung gemäß § 16 können die Fächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Chemie, Physik oder ein Fach des Wahlpflichtbereichs sein.“

4. Die Anlagen 2.28 und 2.30 werden durch die folgenden Anlagen ersetzt:

„Anlage 2.28 (Seite 1)

.....

(Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

.....

(Name)

(Vorname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr/..... die Klasse

Der Unterricht wurde nach dem Lehrplan für den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsgang erteilt. [Vorname Nachname] hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen. Die Leistungen¹⁾ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

- Religion: (... Punkte) Geschichte: (... Punkte)
- Deutsch: (... Punkte) Erdkunde: (... Punkte)
- Mathematik: (... Punkte) Bildende Kunst: (... Punkte)
- 1. Fremdsprache: (...Punkte) Musik: (...Punkte)
(Französisch/Englisch)
- Biologie: (... Punkte) Arbeitslehre: (... Punkte)
- Chemie: (... Punkte) Sport: (...Punkte)
- Physik: (... Punkte)
- Sozialkunde: (... Punkte)

Prüfungsleistungen

- Deutsch landeszentrale Vergleichsarbeit _____ (...Punkte)
- Mathematik landeszentrale Vergleichsarbeit _____ (...Punkte)
- Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung
- Thema: _____ _____ (...Punkte)
- Projektprüfung
- Thema: _____ _____ (...Punkte)

Anlage 2.28 (Seite 2)

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: _____ (...Punkte)

Gesamtprüfungsleistung ... Punkte

[Vorname] hat am Wahlunterricht in teilgenommen.
Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung wird [Vorname Nachname] der
Hauptschulabschluss zuerkannt. Die Durchschnittsnote des Hauptschulabschlusses beträgt
..... (.... Punkte) ³⁾

Bemerkungen:

Ggf. einsetzen:

Angaben zur Teilnahme, Anzahl und Dauer des Betriebspraktikums/
der Betriebspraktika.....

.....

Ort

Datum

.....

Schulleiter/Schulleiterin ²⁾

Klassenleiter/Klassenleiterin ²⁾

.....

.....

Siegel

¹⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

²⁾ Nichtzutreffendes streichen!

³⁾ Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punktzahlen aller Leistungen in den ausgewiesenen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

Anlage 2.30 (Seite 1)

.....

(Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

.....

(Name) (Vorname)

geboren am in

besucht im Schuljahr/..... die Klasse

Der Bildungsgang ist auf den mittleren Bildungsabschluss bezogen. [Vorname Nachname] hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses teilgenommen. Die Leistungen¹⁾ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Religion: (... Punkte) Geschichte: (... Punkte)

Deutsch: (... Punkte) Erdkunde: (... Punkte)

Mathematik: (... Punkte) Bildende Kunst: (... Punkte)

1. Fremdsprache: (...Punkte) Musik: (...Punkte)
(Französisch/Englisch)

Biologie: (... Punkte) [Wahlpflichtfach I] (...Punkte)

Chemie: (... Punkte) [Wahlpflichtfach II] (...Punkte)

Physik: (... Punkte) Sport: (...Punkte)

Sozialkunde: (... Punkte)

Prüfungsleistungen

Deutsch landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

Mathematik landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

1. Fremdsprache landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)
([Englisch | Französisch])

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung

Thema: ----- (...Punkte)

Projektprüfung

Thema: ----- (...Punkte)

Anlage 2.30 (Seite 2)

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: _____ (...Punkte)

Gesamtprüfungsleistung ... Punkte

[Vorname] hat am Wahlunterricht in teilgenommen.
Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung wird [Vorname Nachname] der mittlere
Bildungsabschluss zuerkannt.

Bemerkungen:

Ggf. einsetzen:

Angaben zur Teilnahme, Anzahl und Dauer des Betriebspraktikums/
der Betriebspraktika.....
.....

Ort

Datum

.....

Schulleiter/Schulleiterin ²⁾

Klassenleiter/Klassenleiterin ²⁾

.....

.....

Siegel

¹⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

²⁾ Nichtzutreffendes streichen!“

5. Die Anlage 2.31 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 22 werden das Komma und die Angabe „Festsetzung der Jahresnoten“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Ergebnis der Prüfung aufgrund der Gesamtprüfungsleistung und der Jahresnoten“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl“ durch die Angabe „zweiten Nachkommastelle 4 abgerundet und ab der zweiten Nachkommastelle 5“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „und die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Angabe „Festsetzung der Jahresnoten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfungskommission“ durch die Angabe „Schlusskonferenz“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
5. Die Überschrift zu § 23 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23
Ergebnis der Prüfung aufgrund der
Gesamtprüfungsleistung und der Jahresnoten“

Artikel 7

Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 22 werden das Komma und die Angabe „Festsetzung der Jahresnoten“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Ergebnis der Prüfung aufgrund der Gesamtprüfungsleistung und der Jahresnoten“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „gerundet“ ein Komma sowie die Angabe „dabei wird bis zur zweiten Nachkommastelle 4 abgerundet und ab der zweiten Nachkommastelle 5 abgerundet“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „und die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Angabe „Festsetzung der Jahresnoten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfungskommission“ durch die Angabe „Schlusskonferenz“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
5. Die Überschrift zu § 23 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23
Ergebnis der Prüfung aufgrund der
Gesamtprüfungsleistung und der Jahresnoten“

Artikel 8

Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „möglich“ ein Komma und die Angabe „in den Klassenstufen 6 bis 8 ist das freiwillige Zurücktreten jeweils innerhalb von einer Woche nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 6, 7 und 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2026

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

- 136 **Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026 und neu gefasst durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360), über die Auflösung der „Naturlandstiftung Saar“**

Vom 20. Mai 2026

Mit Bescheid vom 20. Mai 2026 wurde die Naturlandstiftung Saar als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 87 Absatz 3 BGB aufgelöst.

Saarbrücken, den 9. Juni 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag
Berger

Stellenausschreibungen

- 137 **Ausschreibung einer Notarstelle**

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass **zum 1. Januar 2027** eine **Notarstelle in Saarlouis** zu besetzen ist.

Zur Bewerbung kommen Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Betracht. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Bundesnotarordnung hingewiesen, insbesondere auf § 5a.

Bewerbungen, die den Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare entsprechen, sind bis spätestens **16. Juli 2026, 14.00 Uhr**, bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, D-66424 Homburg/Saar, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschriften kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de